

EVU mit Netzzugang zu den deutschen
Strecken auf Schweizer Gebiet

DB Netz AG
Zentrale
I.NPB 4(N)
Am Bahnhof 1
36037 Fulda
www.dbnetze.com/fahrweg

Markus Stern
Tel.: 0661 18-104
Fax: 0661 18-425
markus.stern@deutschebahn.com
Zeichen: I.NPB 4(N) St

10.10.2018

Systematisierte Herausgabe der Richtlinien 423.1100Z99, 423.1101Z99, 423.1110Z99 und 423.1140 Z99, Besondere Bestimmungen für deutsche Strecken auf Schweizer Gebiet für Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) – Schnittstellenregeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 09.12.2018 erfolgt Inkraftsetzung der Ril 42311 (Einzelbestandteile: Ril 423.1100, 423.1101 inkl. Vordruck 423.0310V02, 423.1110 und 423.1140 – Notfallmanagement DB Netz AG, Zusammenstellung für Zugangsberechtigte und Kunden der DB Netz AG) als Bestandteil des betrieblich-technischen Regelwerks der DB Netz AG.

Zur Anwendung der o.g. Ril 42311 auf Schweizer Staatsgebiet werden mit den Zusätzen Ril 423.11xxZ99 die einschlägigen Schweizer Rechtsgrundlagen und Rechtsnormen (u.a. Schweizer Eisenbahngesetz, EBG, SR 742.101, Schweizer Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1, Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen“ VSZV, SR 742.161) umgesetzt und damit die bereits geltenden schweizspezifischen Vorgaben für die deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet systematisiert und überschaubar redaktionell zusammengefasst.

Diese sind ab dem 09.12.2018 von allen EVU, die eine Netzzugangsvereinbarung gemäß der Schweizer Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV, SR. 742.122) mit der Infrastrukturbetreiberin Bundeseisenbahnvermögen DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz (ISB BEV/DB Netz AG) für den Netzzugang zu den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet abgeschlossen haben, anzuwenden.

...

DB Netz AG
Sitz Frankfurt am Main
Registergericht
Frankfurt am Main
HRB 50 879
USt-IdNr.: DE199861757

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Ronald Pofalla

Vorstand:
Frank Sennhenn,
Vorsitzender

Jens Bergmann
Dr. Volker Hentschel
Ute Plambeck
Prof. Dr. Dirk Rompf
Dr. Thomas Schaffer

Unser Anspruch:



**Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter**

2/2

Die Regeln bilden somit die Schnittstelle der EVU zum ISB BEV/DB Netz AG zum Thema Notfallmanagement sowie den DB Netz-internen Regeln.

Die Erstellung und Herausgabe der Zusätze Ril 423.11xxZ99 erfolgt in Abstimmung mit dem Büro des Beauftragten für die deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

gez. i.V. Brill

gez. i. A Stern

Bahnbetrieb	Notfallmanagement, Brandschutz
Glossar, Besondere Bestimmungen für deutsche Strecken auf Schweizer Gebiet	423.1100Z99 Seite 1

Assistent(en) weitere am Ereignisort tätige Mitarbeiter des Notfallmanagements der DB Netz AG, die nur im Auftrag des Notfallmanagers Aufgaben durchführen dürfen

BOS Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) werden in der Schweiz als "Ereignisdienste" bezeichnet.

Einsatzleiter DB AG ist der Notfallmanager

Einsatzleiter (Ereignisdienste) Grundlage für die Leitung von Einsätzen der Ereignisdienste bei Zwischenfällen auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet sind die eidgenössischen bzw. kantonalen gesetzlichen Regelungen. Daraus ergibt sich, wer Einsatzleiter ist und welche Rechte und Pflichten diese haben. Deren Hauptaufgabe ist es, mit Hilfe der unterstellten Einsatzkräfte, die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dem Einsatzleiter können entsprechend dem jeweils geltenden eidgenössischen bzw. kantonalen Recht Befugnisse gegenüber Dritten übertragen sein.

Ereignisse im Sinne des Notfallmanagements werden auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet im Sinne der "Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen" (VSZV, SR 742.161) gemäß Art. 3 als „Zwischenfälle“ bezeichnet. Die Definitionen der einzelnen Zwischenfallarten sind in Art. 4 VSZV hinterlegt.

Ereignisort Unfallort/Ort eines Zwischenfalls; die Ausdehnung richtet sich nach dem Zwischenfall und wird vom Notfallmanager definiert. Ein Ereignisort kann mehrere Ereignisstellen beinhalten. Der Ereignisort im Sinne dieser Ril wird auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet gemäß der geltenden Schweizer Vorschriften als „Unfallstelle“ bezeichnet.

Ereignisstelle Teilbereich eines Ereignisortes

Fremdrettung umfasst alle Maßnahmen von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Ereignisdienste), die gem. gültigem eidgenössischen bzw. kantonalen Recht mit Aufgaben der Personenrettung und des Brand- und Katastrophenschutzes betraut sind, um einen

* SR: Systematische Rechtssammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; über die SR-Nummer ist unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html> stets der aktuelle Stand der jeweiligen Rechtsnorm abrufbar.

Bahnbetrieb	Notfallmanagement, Brandschutz
Glossar, Besondere Bestimmungen für deutsche Strecken auf Schweizer Gebiet	423.1100Z99 Seite 2

eingetretenen Zwischenfall in seinem Ausmaß zu begrenzen bzw. zu beseitigen.

Fremdrettungskräfte Unter dem Begriff „Fremdrettungskräfte“ im Sinn dieser Richtlinie werden alle Angehörigen der Ereignisdienste zusammengefasst, die Maßnahmen der Fremdrettung ergreifen.

Gefahrenabwehr Die Gefahrenabwehr umfasst die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zum Vermeiden von Gefahren, die von Personen oder Sachen ausgehen und zur Reduzierung einer Gefährdung. Sie wird durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) wahrgenommen.

ISB BEV Infrastrukturbetreiberin Bundeseisenbahnvermögen; ist Infrastrukturbetreiberin der deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet. Die operative Betriebsführung einschließlich der Verantwortung für das Notfallmanagement werden im Auftrag von der DB Netz AG wahrgenommen.

Notfallmappe enthält alle erforderlichen Unterlagen für die Durchführung des Notdienstes (z.B. Zuständigkeiten, Besonderheiten, örtliche Festlegungen)

Notfallmanager Mitarbeiter des Infrastrukturbetreibers DB Netz AG der als Funktionsträger und Aufsichtsführender die erforderlichen operativen Aufgaben des Notfallmanagements im Ereignisfall wahrnimmt. Auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet ist er im Auftrag der Infrastrukturbetreiberin (ISB) Bundeseisenbahnvermögen (BEV) tätig.

Zugangsberechtigte (ZB) oder das einbezogene EVU Zugangsberechtigt zu den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet sind diejenigen EVU, welche eine Netzzugangsvereinbarung mit der ISB BEV/DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, abgeschlossen haben und die übrigen Netzzugangsvoraussetzungen gem. den „Allgemeinen Infrastrukturbenützungsbedingungen für die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet“ im jeweils gültigen Stand erfüllen.



Bahnbetrieb	Notfallmanagement, Brandschutz
Grundsätze, Besondere Bestimmungen für deutsche Strecken auf Schweizer Gebiet	423.1101Z99 Seite 1

1 Geltungsbereich (zu 423.1101 Abschnitt 2)

- (1) Die Richtlinien 423.1xxx bzw. 423.8xxx gelten sinngemäß auch auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet der Infrastrukturbetreiberin Bundeseisenbahnvermögen, welche auftragsweise von der DB Netz AG betrieben werden.
- (2) Zur Anwendung der unter Absatz (1) genannten Richtlinien auf Schweizer Staatsgebiet werden mit den vorliegenden Zusätzen 423.1xxxZ99 bzw. 423.8xxxZ99 die einschlägigen Schweizer Rechtsgrundlagen umgesetzt. Die Zusätze 423.1xxxZ99 bzw. 423.8xxxZ99 sind somit von allen EVU, die eine Netzzugangsvereinbarung gemäß der Schweizer Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV, SR, 742.122*) mit der Infrastrukturbetreiberin (ISB) Bundeseisenbahnvermögen (BEV)/DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, für den Netzzugang zu den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet abgeschlossen haben, verbindlich anzuwenden.

**Anwendungsbe-
reich**

2 Rechtliche Grundlagen (zu 423.1101 Abschnitt 3)

- (1) Für die deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet ergibt sich die Verpflichtung zur Einführung und zum Betreiben eines Notfallmanagements sowie zur Mitwirkung an den Maßnahmen des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung u.a. aus dem Schweizer Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101) sowie der Schweizer Eisenbahnverordnung (EBV, SR 742.141.1) und den dort in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen.
- (2) Für die Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet gilt die „Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen“ (VSZV, SR 742.161), sowie die dazu in den Zusätzen 423.1xxxZ99 ergänzend festgelegten Bestimmungen.

EBG, EBV

VSZV

* SR: Systematische Rechtssammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; über die SR-Nummer ist unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html> stets der aktuelle Stand der jeweiligen Rechtsnorm abrufbar.

Bahnbetrieb	Notfallmanagement, Brandschutz
Grundsätze, Besondere Bestimmungen für deutsche Strecken auf Schweizer Gebiet	423.1101Z99 Seite 2

3 Aufgabenverantwortung, Aufgabenwahrung (zu 423.1101 Abschnitt 4 Absatz 2 und Absatz 6)

Zuweisung DB Netz AG

- (1) Das Notfallmanagement auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet obliegt der DB Netz AG im Auftrag der ISB BEV.

Aufgleisen von Eisenbahnfahrzeugen

- (2) Die bei der DB Netz AG hinterlegten Aufgleismerkblätter nach dem Muster des Anhangs 423.0310V02 finden auch auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet Anwendung.

Bei Zwischenfällen auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet, bei welchen Fahrzeuge Schweizer Fahrzeughalter aufgleist werden müssen, für welche keine Aufgleismerkblätter bei der DB Netz AG vorhanden bzw. keine vergleichbaren Aufgleismerkblätter deutscher Fahrzeuge verfügbar sind, hat das betroffene Schweizer EVU die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen. Hierzu kann das Verfahren gemäß dem Vordruck 423.0310V03 „Informationsblatt Aufgleisvereinbarung“ sinngemäß angewandt werden.

4 Einsatzmerkblätter für Eisenbahnfahrzeuge (zu 423.1101 Abschnitt 5 Absatz 2)

Gültigkeit in der Schweiz

Die bei der DB Netz AG hinterlegten Einsatzmerkblätter für Eisenbahnfahrzeuge finden auch auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet Anwendung.



Bahnbetrieb	Notfallmanagement, Brandschutz
Notfallhilfe vorbereiten, Besondere Bestimmungen für deutsche Strecken auf Schweizer Gebiet	423.1110Z99 Seite 1

1 Allgemeines (zu 423.1110 Abschnitt 1 Absatz 1)

- | | |
|---|-----------------------------------|
| <p>(1) Das EVU, das im Bereich der deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet Fahrzeuge betreibt, ist verpflichtet, Maßnahmen zur Vorbereitung und Organisation der Notfallhilfe gemäß der Richtlinie 423.1xxx einschl. der vorliegenden Zusätze 423.1xxxZ99 durchzuführen.</p> | Grundsatz |
| <p>(2) Sofern regional zusätzliche Vereinbarungen zum Notfallmanagement erforderlich sind, dürfen regionale Vereinbarungen zwischen ISB BEV/DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, und dem EVU geschlossen werden.</p> | Zusätzliche Vereinbarungen |
| <p>(3) Zusätzlich zu den in der Richtlinie 423.1xxx einschl. der vorliegenden Zusätze 423.1xxxZ99 festgelegten Bestimmungen sind bzgl. Zusammenarbeit zwischen ISB und EVU bei Zwischenfällen/Betriebsstörungen auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet die Vorgaben aus Art. 14 der Schweizer Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV, SR 742.122*) sowie die diesbezüglichen Bestimmungen in den „Allgemeinen Infrastruktur-Benützungsbedingungen für die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet“ zu beachten.</p> | Zusätzliche Vorgaben |

2 Maßnahmen der Unternehmen, die Eisenbahnverkehr durchführen (zu 423.1110 Abschnitt 2 Absatz 3)

- | | |
|--|------------------------------|
| <p>(1) Das EVU trifft weiter erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung der Notfallhilfe auch für den Bereich der deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet.</p> <p>Dazu gehören u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegungen zur Unterrichtung der ISB BEV/DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, über das bestehende Bereitschaftssystem sowie über vorhandene Rufnummernverzeichnisse des Notdienstes. - Benennung eines Ansprechpartners im Notfallmanagement. | Örtliche Festlegungen |
|--|------------------------------|

* SR: Systematische Rechtssammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; über die SR-Nummer ist unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html> stets der aktuelle Stand der jeweiligen Rechtsnorm abrufbar.

Bahnbetrieb	Notfallmanagement, Brandschutz
Notfallhilfe vorbereiten, Besondere Bestimmungen für deutsche Strecken auf Schweizer Gebiet	423.1110Z99 Seite 2

- Berücksichtigung der Vorgaben der „Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen“ (VSZV, SR 742.161), insbes. hinsichtlich Meldepflichten und -wege sowie Unterstützungspflichten bei Zwischenfällen im Bereich der deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet.

Das EVU stellt sicher, dass die vorgenannten Informationen, die die Schnittstellen zur ISB BEV/DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, betreffen, dort vorliegen und bei Bedarf eigenverantwortlich aktualisiert werden.

3 Übungen (zu 423.1110 Abschnitt 4 Absatz 2 und Absatz 4)

Grundsätze

- (1) Die ISB BEV/DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz stellt sicher, dass Übungen im Notfallmanagement im Bereich der deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet durchgeführt werden.

Das EVU ist verpflichtet, an den Übungen im Notfallmanagement im Bereich der deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet mitzuwirken, sofern sie in der beübten Region Verkehrsleistungen erbringen, das Ziel der jeweiligen Übung den Bereich des EVU berührt oder die Infrastruktur der deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet nutzt.

Zuführung, Kosten

- (2) Die Zuführung, Bereitstellung und Rückführung der Fahrzeuge für die Übung erfolgt kostenfrei durch das EVU.

Die ISB BEV/DB Netz AG, GE Infrastruktur Schweiz, trägt die anfallenden Trassenpreise.



Bahnbetrieb	Notfallmanagement, Brandschutz
Notfallhilfe durchführen, Besondere Bestimmungen für deutsche Strecken auf Schweizer Gebiet	423.1140Z99 Seite 1

1 Allgemeines (zu 423.1140 Abschnitt 1 Absatz 1)

- (1) Das EVU, das im Bereich der deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet verkehrt, ist verpflichtet, im Ereignisfall für ihren Bereich Maßnahmen zu veranlassen, um die Auswirkungen des Zwischenfalls zu begrenzen, Beteiligte zu schützen und Maßnahmen der Fremdrettung zu unterstützen.

Grundsatz

Die Notfallhilfe im Bereich der deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet erfolgt in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung gemäß den Schweizer Rechtsnormen zum Betreiben des Notfallmanagements sowie zur Mitwirkung bei den Maßnahmen zur Brandbekämpfung und der technischen Hilfeleistung.

2 Einsatzleitung (zu 423.1140 Abschnitt 2 Absatz 1 und 2)

- (1) Der Notfallmanager der DB Netz AG, welcher im Auftrag des ISB BEV auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet als Funktionsträger und Aufsichtsführender die erforderlichen operativen Aufgaben des Notfallmanagements im Ereignisfall wahrnimmt, ist ab dem Zeitpunkt der Verständigung der verantwortliche Einsatzleiter für die ISB BEV/DB Netz AG.
- (2) Die Beteiligung des Notfallmanagers als Mitglied der Einsatzleitung ist auch bei Zwischenfällen im Bereich der deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet gegeben, sofern eine solche gemäß den Schweizer Vorschriften gebildet wird.

Einsatzleiter der ISB BEV/DB Netz AG

Einsatzleitung mit Fremdrettung

3 Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren aus dem Bahnbetrieb (zu 423.1140 Abschnitt 3 Absatz 1, 2 und 4)

- (1) Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren aus dem Bahnbetrieb werden für alle am Ereignisort anwesenden Hilfs- und Fremdrettungskräfte durch die DB Netz AG im Auftrag der ISB BEV durchgeführt.
- (2) Der Ereignisort im Sinne dieser Ril wird auf den deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet gemäß der geltenden Schweizer Vorschriften als „Unfallstelle“ bezeichnet.

Grundsatz

Ereignisort, Unfallstelle

Bahnbetrieb	Notfallmanagement, Brandschutz
Notfallhilfe durchführen, Besondere Bestimmungen für deutsche Strecken auf Schweizer Gebiet	423.1140Z99 Seite 2

Einsatz Fremdrettungskräfte

- (3) Die Anforderung von Fremdrettungskräften für den Bereich der deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet der ISB BEV erfolgt über den betrieblich zuständigen Fahrdienstleiter (betriebsführende Stelle) durch die DB Netz AG. In diesem Fall stellt die ISB BEV/DB Netz AG sicher, dass für den Einsatz von Fremdrettungskräften die Gleisanlagen

- auf der freien Strecke alle Gleise und
- in den Bahnhöfen die Gleise im notwendigen Umfang gesperrt werden und dass in diesen Gleisen vorerst kein Bahnbetrieb stattfindet.

Ist die Verständigung der bzw. die Kontaktaufnahme mit der DB Netz AG im Einzelfall nicht möglich, kann die Anforderung von Fremdrettungskräften für die Bereiche des ISB BEV/DB Netz AG durch Mitarbeiter des EVU unmittelbar erfolgen.

Hinweis:

Diese Maßnahme entbindet die Mitarbeiter des EVU nicht von der Einhaltung des einschlägigen gültigen Regelwerks zur Unfallverhütung.

